Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 55. Freytag, den 10. Juli 1812.

Stettin, den 6. Juli.

Den resp. Interessenten der Gesetz Sammlung wird bekannt gemacht, daß am 1sten d. M. ein neuer Pränumerations Termin eingetreten und heute das 16te Stück angekommen ist, welches gegen Vorzeigung des Pränumerations-Scheins abgeholt werden kann.

Königl. Preuß. Grenz-Post Amt.

Berlin, vom 2. Juli.

Gestern in aller Frühe reisten Se. Excellenz der Kaiserl. Russische Gesandte Herr Graf von Lieven, mit dem gesammten Gesandtschaftspersonal von hier nach Rußland ab.

Berlin, vom 4. Juli.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den durch seine, zu wissenschaftlichen Zwecken unternommene Reisen, rühmlich bekannten Leopold von Buch, zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Der Justiz-Commissarius Simon, ist zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Edikt

wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Finden uns durch die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse bewogen, nähere gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Auswanderung Unserer Unterthanen und ihre Naturalisation in fremden Staaten festzusetzen, und verordnen diesem nach Folgendes, wobei Wir Unser Augenmerk gern dahin richten, die Freiheit derjenigen, welche zum Aufenthalt in einem fremden, befreundeten Staate durch rechtmäßige Gründe bewogen seyn können, nicht zu beschränken, sondern nur diejenigen, welche, ohne ihren Obliegenheiten gegen Unsern Staat Genüge geleistet zu haben, oder selbst aus pflichtwidriger Absichten, auswandern sollten, daran zu behindern, und sie zur gerechten Bestrafung zu ziehen.

Abschnitt I.

Von dem Aufenthalt und der Naturalisation Preußischer Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 1. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten, so wie letztere seit dem Tilsiter Friedensschluß bestehn, gebürtig sind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, aber doch darin seit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz gehabt, und entweder ein Grundstück eigenthümlich erworben, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteid verbundenes Amt bekleiden, sollen, wenn sie bereits vor der Publikation des Edicts unter Genügung der damals gesetzlichen Erforderniße, mit Erlaubniß der Behörde Unsern Staat verlassen, und mit solcher Erlaubniß in einem fremden Staate entweder die Naturalisation bereits erlangt, oder auch ohne solche ihren bloßen Wohnsitz genommen haben, zur Fortsetzung dieses ihres dortigen Aufenthalts keiner neuen Autorisation von Seiten Unsers Staats bedürfen, in sofern die vormalige Erlaubniß der Behörde, Kraft welcher sie Unsere Staaten verließen, definitiv und unbeschränkt war. Wegen derjenigen Fälle, wobei eine Ausnahme hiervon statt finden muß, erfolgt weiterhin in den §. §. 13. 15. a. 18. 19. 20. und 21. Bestimmung.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, so wie solche in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet worden, welche nur Kraft einer ihnen zu einer bloßen Reise in das Ausland von ihres vorgesetzten Behörde ertheilten Zeit Erlaubniß, oder auf einen gewöhnlichen, eine bloße Reise bezeichnenden, Paß, oder auch ohne eines von beiden, Unsere Staaten verlassen haben, und sich gegenwärtig in einem fremden Staate aufhalten, sie mögen dort bereits naturalisirt seyn oder nicht, sind verbunden, wenn sie da-

selbst fernerhin verbleiben wollen, hiezu Unsere Erlaubniß förmlich nachzusuchen.

§. 3. Die Nachsuchung dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geschiehet entweder durch Unsere Gesandtschaft, wenn eine solche in dem fremden Lande vorhanden ist, oder, wo das der Fall nicht ist, direkte durch eine schriftliche Vorstellung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnsitz und die letzte Zeit seines Aufenthalts in Unsern Staaten, sein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Ursachen, weshalb er in letzterem zu bleiben wünscht, anzugeben sind.

§. 4. Unseren im obigen Falle sich befindenden Unterthanen wollen Wir zur Nachsuchung jener Erlaubniß eine Frist von Einem Jahre verstatten, welche also mit dem 2ten Julius 1813. abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umstände jene Erlaubniß sodann entweder durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt seinen Wohnsitz hatte, verweigern oder ertheilen lassen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §. §. 3. und 4. nicht Genüge geleistet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Gesuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden ist, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiskalische Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, den Antrag bei dem Ober-Landesgerichte zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Ansehung Unserer Unterthanen, welche erst von jetzt an eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabsichtigen oder ausführen, werden nicht allein die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften s. Allg. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 127. seqq. und Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 36. §. 1. sequ. u. 47. sequ. u. s. w. angewendet, sondern solche noch insbesondere dahin bestimmt, daß obgedachte Individuen die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnen, nachzusuchen haben: letztere hat sodann die Pflicht auf sich, das Gesuch mit ihrem Gutachten der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Ministeriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet, und danach dem Bittenden durch die Regierung Unsere Entscheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, wes Standes er sey, diese Vorschriften, und wandert dennoch aus, so verfällt er in die §. 6. bestimmte Strafen.

§. 9. Es versteht sich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es sey zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen solchen, nachgesucht wird, der Bittende, wenn er in Unserm Civil- oder Militairdienst ist, vor allen Dingen seine Entlassung aus solchem erhalten haben und nachweisen muß.

§. 10. Diejenigen, welche nach ihrem Dienstverhältniß die Entlassung verfassungsmäßig bei Uns Höchstselbst nachsuchen müssen, können damit das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beschieden werden.

Abschnitt II.
Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Hof- und Civil-Dienste fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten gebürtig sind, oder auf die in §. 1. ausgedrückte Art sich darin niedergelassen, oder ein Amt bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civil-Dienste eines andern befreundeten Souverains über zu gehen, Unserer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche diese Erlaubniß nachzusuchen in dem Fall sind, jedoch dieselbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Bestimmungen in den §. §. 3. 4. 5. und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Hof- und Civil Dienste ein solches Individuum übergegangen ist, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unsere in den dortigen Diensten befindliche Unterthanen durch hiesige allgemeine Avocatorien unter den darin näher festzusetzenden Fristen und anderweitigen Bestimmungen ab- und zurückberufen werden.

Abschnitt III.
Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Militairdienste fremder Staaten.

§. 14. Die aus Unsern Staaten gebürtigen, oder auf die im §. 1. ausgedrückte Art darin niedergelassenen oder auch in Unserm Militairdienst stehenden Individuen bedürfen, um in die Militairdienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer ausdrücklichen Erlaubniß, welche bei Personen des Civilstandes nach den oben ertheilten Vorschriften, bei Individuen des Militairstandes, welche Offiziersrang haben, von Uns unmittelbar, und bei Individuen eines mindern Grades, durch das allgemeine Kriegs-Departement erfolgt oder verweigert wird.

§. 15. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche obgedachtermaaßen in fremde Dienste treten, bleiben verpflichtet

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden, und

b) dem fremden Souverain, in dessen Dienst sie übergehen wollen, den Diensteid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

§. 16. Unsern bereits in dem Militairdienst eines andern befreundeten Souverains befindlichen Unterthanen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben, wird, um solche einzuholen, hiermit eine Frist von 6 Monaten gesetzt, die also mit dem zweiten Januar 1813. abläuft.

§. 17. Wegen dieser Frist gelten im übrigen die obigen Bestimmungen der §. §. 3. und 6.

§. 18. Wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Militairdienste solche Individuen übergegangen sind, ein Krieg ausbricht, so wird hiedurch ohne weiteres, und ohne daß es deshalb besonderer Avacatorien bedarf, die in dem §. 14. bestimmte Erlaubniß von selbst unwirksam und ungültig, und diese Individuen haben sofort die dortigen Kriegsdienste zu verlassen und in unsere Staaten zurückzukehren.

§. 19. Auf solchen Kriegsfall wird gedachten Individuen hiemit eine Frist von zwei Monaten, vom Ausbruch der ersten Feindseligkeiten angerechnet, gesetzt, innerhalb welcher sie ihre in Unsere Staaten erfolgte Rückkehr durch ein Attest der Preußischen Orts-Obrigkeit, unter welcher sie sich dann begeben haben werden, bei der Provinzial-Regierung nachweisen müssen.

§. 20. Gegen diejenigen, welche den §. §. 18. und 19. zuwider in dem Militairdienste eines mit dem Unsrigen im

Kriege begriffenen Staats, etwa widerspenstig beharren, wird bei dem Ober-Landesgericht der Provinz, worin sie ihre Hauptbesitzungen haben, oder ihren letzten Wohnsitz hatten (wie nach §. 6.) fiskalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten erkannt; desgleichen werden sie Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleidet sind, von Uns verlustig erklärt werden.

§. 21. Zu den im vorstehenden §. bestimmten Strafen kömmt auch noch die auf vorgängige Untersuchung durch Urtel und Recht zu verhängende Todesstrafe, wenn ein solches Individuum mit den Waffen in der Hand, gegen sein Vaterland streitend, ergriffen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edikt öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solchem genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 2. Julius 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz. Kircheisen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung der ausserordentlichen Anstrengungen, zu denen Unsere jenseits der Weichsel belegenen Provinzen bei dem Durchmarsch der Truppen genöthigt gewesen sind, beschlossen, die Ausführung Unsers Edikts vom 24. Mai d. J., wegen der Vermögens- und Einkommensteuer in jenen Provinzen theilweise auszusetzen.

Wir verordnen dieserhalb:

§. 1. Die Erhebung des ersten Procents der Vermögens- und Einkommensteuer, welches nach dem erwähnten Edicte baar erlegt werden soll, wird in den Provinzen Westpreußen, Ostpreußen und Lithauen bis zum 1. October d. J. suspendirt.

§. 2. Ausgenommen hievon sind diejenigen Oerter, welche von Durchmärschen verschont geblieben sind, und von den Provinzial-Steuer-Commissionen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung für steuerfähig erkannt werden, ferner in Westpreußen der zwischen der Weichsel und Nogat liegende Theil der Provinz, desgleichen die Städte Elbing und Graudenz, in Ostpreußen, die Städte Königsberg und Braunsberg, in Lithauen, die Städte Memel und Tilsit.

§. 3. Da in Suspension sich nur auf Einziehung desjenigen ersten Procents der Steuer beschränkt, welches nach dem Inhalt Unsers Edicts in baarem Gelde abzutragen ist; so müssen die Vermögensangaben allenthalben eingereicht, auch muß derjenige Theil der Steuer entrichtet werden, der von dem in öffentlichen Papieren bestehenden Vermögen mit 2½ Procent abzutragen ist.

§. 4. Wenn in den vor der Suspension ausgeschlossenen Oertern (§. 2.) nach Inhalt §. 15. der Anweisung vom 24sten Mai ein hypothekarischer Gläubiger die Steuer unmittelbar zu bezahlen verpflichtet seyn würde, dem Schuldner aber die Suspension zu statten kommt, so soll auch der Gläubiger wegen der von dem eingetragenen Capital zu entrichtenden Steuer in der Suspension begriffen seyn.

§. 5. Die durch das Edict und die Anweisung vom 24. Mai angeordneten Commissionen werden zwar gebildet, sie beschäftigen sich aber bis zum 1. October d. J. nur mit Annahme der Vermögensangaben, und mit Erhebung der Steuer, so weit sie nach Maaßgabe dieser Verordnung von den Steuerpflichtigen entrichtet werden muß.

Hiernach haben sich alle Behörden und Unsere getreuen Unterthanen in Ost- und Westpreußen, auch Lithauen zu richten. Gegeben Berlin, den 2. July 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Der in den Gesetzen über die Vermögenssteuer angenommene Grundsatz: daß der Schuldner die Steuer für den Gläubiger berichtige, gilt nur bedingt auf hypothekarische Schulden, nicht aber auf Personalschulden, wie solches auch in dem §. 16. a. der Instruction vom 24sten Mai d. J. ausgesprochen ist. Da jedoch diese letzte beschränkende Bestimmung häufig übersehen wird, und sich viele Schuldner für berechtigt, ja für verpflichtet halten, die Steuer ihren Gläubigern in Abzug zu bringen; so mache ich, zur Vermeidung aller Stockungen in den bürgerlichen Geschäften, besonders im kaufmännischen Verkehr, hiermit auf die eigentlichen Festsetzungen der Gesetze aufmerksam. Darnach ist es also Grundsatz:

> daß alles Vermögen, welches in Buch- und Wechselforderungen oder in andern persönlichen Obligationen bestehet, es mögen solche in den Händen von Kaufleuten oder Privatpersonen befindlich seyn, von dem Gläubiger, nicht aber von dem Schuldner versteuert wird. Berlin, den 2ten Juli 1812.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Sack.

Gumbinnen, vom 20. Juni.

Am 18ten des Abends um 5 Uhr, trafen Se. Majestät der Kaiser und König in höchstem Wohlseyn mit Ihrem Gefolge und den Garden hier ein. Se. Majestät musterten die ohnweit der Stadt versammelten Truppen, welche hiernächst ihren Marsch fortsetzten. Se. Majestät nahmen Ihre Herreise über Wehlau und Georgenburg, und geruheten an beiden Orten die umliegenden Gegenden zu Pferde in Augenschein zu nehmen. (B. Z.)

Aus Ostpreußen, vom 27. Juni.

Am 23sten dieses ist der Herzog von Tarent (Marschall Macdonald) mit seinem Corps, bei welchem sich auch die Königl. Preußischen Truppen befinden, bei Tilsit über die Memel gegangen, und am 25sten hat ein Theil der großen französischen Armee, bei welcher sich der Kaiser Napoleon in Person befindet, den Niemen passirt. Se. Majestät haben Ihr Hauptquartier in einem auf dem Russischen Gebiet liegenden Kloster genommen. Die am 22sten aus dem Hauptquartier zu Wilkowisch erlassene Proklamation des Kaisers an seine Soldaten, ist auch hier in deutscher und französischer Sprache gedruckt erschienen. (B. Z.)

Von der Weichsel, vom 26. Juni.

Außer unbedeutenden Vorposten-Gefechten ist dem Vernehmen nach zwischen den Kaiserlich Französischen und Kaiserlich Russischen Armeen noch nichts vorgefallen; letztere soll sich auf allen Punkten zurückziehen, um, wie man vermuthet, erst hinter der Düna, wo auch ihre Haupt-Magazine befindlich, eine feste Stellung einzunehmen, zu welchem Endzweck sie früher schon die einen Uebergang gestattenden Stellen dieses Flusses durch Brückenköpfe und Verschanzungen zu sichern gesucht hat.

Auf Verlangen Napoleons sind 6 Warschauische Staatsräthe, welche sowohl im Herzogthum, als im russischen

Antheil des ehemaligen Polens Güter haben, ins Kaiserl. Hauptquartier geschickt, wo sie stets bei der Person Sr. Majestät sich aufhalten sollen. Unter ihnen befindet sich der Fürst Sangusca. (B. Z.)

Lemberg, vom 12. Juni.

Gestern rückte das Hauptquartier des österreichischen Armee-Corps von hier nach Zolkiew, wohin auch unsre bisherige Garnison gestern aufgebrochen ist.

Am 4ten kam der Fürst von Hessen-Philippsthal aus Berlin hier an, und begab sich den Tag darauf nach Brody; an demselben Tage ging der französische Obrist Flachault als Courier von hier nach Warschau ab. Am 5ten d. M. reiste der Baron v. Stein, ehemaliger preußischer Minister, von Prag kommend, hier durch. (B. Z.)

Prag, vom 2. Juni.

Am 19ten d. geruhten JJ. kk. MM. bei einer Spatzierfahrt unter andern Gegenständen auch die aus den kriegerischen Epochen des vorigen Jahrhunderts merkwürdigen Plätze, worunter sich derjenige bei Sterboholl, wo der Königl. Preuß. Feldmarschall Schwerin (in der Schlacht am 6ten Mai 1757) seinen Heldentod fand*), befindet, in Augenschein zu nehmen. Am nämlichen Tage wurde von der hiesigen Privatgesellschaft der Schauspielerdilettanten zur Unterstützung der Armenanstalten, im k. ständischen Theater ein von Hrn. Stiepanek verfaßtes vaterländisches Schauspiel: die Belagerung der Stadt Prag von Schweden, oder: böhmische Treue und Tapferkeit, in böhmischer Sprache gegeben**), und mit lautem Beifalle aufgenommen. Bei diesem zum Besten der Prager Wohlthätigkeitsanstalten aufgeführten Schauspiele, wurden 1200 Gulden eingenommen, und von Sr. Majestät noch mit tausend Gulden vermehrt. (B. Z.)

Wien, vom 20. Juni.

Die Theils durch die gegenwärtigen politischen Conjuncturen, Theils durch den allgemein herrschenden Geldmangel entstandene Stockung in den Handelsgeschäften hat mehrere hiesige ansehnliche Häuser, wovon einige bereits ihre Zahlungen eingestellt haben, in große Verlegenheit gesetzt. Die Fabriken empfinden es sehr, daß bei dem diesjährigen Pfingstmarkte beinahe gar keine polnische Juden hieher gekommen sind. Da sie einen Ueberfluß an Waaren haben, die jetzt sehr wenig Absatz finden, so sind sie genöthiget sich einzuschrenken, und einen großen Theil ihrer Arbeiter zu entlassen.

Die Waarenpreise sind zu Wien im Fallen, weil Mancher seine Vorräthe nicht halten kann, und überhaupt wenig Spekulationen gemacht werden.

Seit einiger Zeit sieht man wieder viele Güter durch Grätz gehen, vorzüglich viel Reis, von dem schon mehrere Tausend Centner nach Prag gegangen sind.

Nicht mehr der Graf v. Neiperg, sondern der General Graf v. Weissenwolf soll jetzt als Minister zur französischen Armee bestimmt seyn. Auch der General v. Stutterheim ist nach Gallizien beordert.

Nach einer neunmonatlichen Abwesenheit besuchte der Erzherzog Palatinus am 2ten zum erstenmale wieder das National-Museum zu Pesth, und bezeugte über den neuen Zuwachs und die gute Ordnung desselben seine Zufriedenheit.

Im kommenden Frühjahr soll, wie unsere Akademie der Künste anzeigt, wieder eine Kunstausstellung veranstaltet werden.

Der Tänzer Duport erhält hier für jeden Tanz 1000 Gulden.

Am 6. Juni, um 4 Uhr Nachmittags, bei gänzlicher Windstille und bei einem Gewitter, das eine Stunde lang über dem Markte Mariazell hing, fuhr ein Blitzstrahl durch den großen Kirchenthurm, wo er in den Mauern Verwüstungen anrichtete, in die Kirche herab, schlug an der Kuppel 2 Stück Eisen und am Hochaltar ein Stück Marmor, ungefähr 4 Quadrat-Zoll, heraus, nahm dann seinen Zug hinter den Hochaltar, schlug dort mehrere Wallfahrer nieder und beschädigte sie mehr oder weniger. Jene, die um die Säulen standen, 8 an der Zahl, lagen mit verbrannten Kleidern sinnlos am Boden. Man wendete sogleich mit glücklichen Erfolge alle Rettungsmittel an. Nur zwei Weibspersonen schweben noch in Todesgefahr. Eine derselben ist an mehreren Orten des Körpers verbrannt, und die andere hat einen bedeutenden Brandfleck in der Gegend des Magens.

Am 15ten fand man einen sonst sehr arbeitsamen und rechtlichen Greis, A. G., 74 Jahr alt, an der Thür seines Zimmers erhängt. Er war seit 30 Jahren Buchhalter in einer, immer für solid, erkannten vorzüglichen Handlung, die aber einige Tage vorher ihre Zahlungen einzustellen gezwungen war. Kleinmuth über diesen Fall, über den wahrscheinlichen Verlust seiner Stelle und seines Vermögens, welches in dieser Handlung angelegt war, brachte ihn zu dem verzweifelten Schritte.

Felsberg (Fulda-Departement, vom 11. Juni.

Conrad Bürger, ein gesundes, starkes, munteres Kind von 16 Monaten, spielte gestern Abend mit Bohnen, nahm mehrere derselben in den Mund, deren eine ihm unvermerkt in die Luftröhre glitschte, und mußte nach kaum fünfviertelstündigem und schrecklichen Leiden, als ein abermaliges Opfer des verderblichen Bohnenspielens, seinen Geist aufgeben. Möchte diese traurige Begebenheit, deren Beispiel noch vor kurzem in unserer Nachbarschaft sich ereignet, doch warnend für diejenigen seyn, die durch eine strafbare Unachtsamkeit so das Leben der ihnen von Gott und Menschen anvertrauten Kinder preisgeben!

(H. Z.)

Bukarest, vom 4. Juni.

Hier ist Alles in gespanntem Harren der von dem Großherrn abhängenden Ratifikation des Friedens. In Erwartung künftiger Ereignisse bezieht indeß der Rest, der noch in dieser Provinz befindlichen russischen Armee, fünf Lager, bei Crajowa, bei Turko, Giurgewo, Busey und Bukarest. (B. Z.)

---

*) Ehemals war die Stätte, wo Schwerin fiel, durch einen Baum bezeichnet, und schon Joseph 2. brachte dort bei einer Revüe den Manen des preußischen Heros eine militairische Huldigung dar. Nach dem Bericht neuerer Reisenden soll aber der Baum jetzt nicht mehr existiren, und bloß Sage die Stelle angeben, wo Schwerin unter der Fahne sank.

**) Als am Schluß des dreißigjährigen Krieges der schwedische Heerführer, Pfalzgraf Carl Gustaw (hernach Carl 10.) den Prager Stadttheil, die kleine Seite genannt, überrumpelt hatte, vertheidigte die Frei Compagnie der Studirenden, 3000 Mann stark, unter Anführung ihrer Lehrer Arrazaga und Plachy, den altstädter Brückenthurm vom 27. Juli bis zur Mitte des Oktobers so nachdrücklich, daß die wiederholten angestrengten Versuche, sich der Altstadt zu bemächtigen, fehlschlugen, und Carl Gustav seine Drohung, alle Studenten, wenn er die Stadt erobere, niederhauen zu lassen, unerfüllt lassen mußte.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 26. Junii 1812.	Briefe	Geld
Berliner Banco-Obligations	32½	—
Berliner Stadt-Obligations	31	—
Churm. Landschafts-Obligations	19	—
Neumärk detti detti	9½	—
Holländische Obligations	50	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	38	—
detti detti à 4 pCt.	36	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	36½	—
detti detti Polln. Anth.	20	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	36	—
Pommersche detti	77	—
Chur-u. Neumärk. detti	75	—
Schlesische detti	60	—
Staats-Schuld-Scheine	32	—
Zins-Scheine	32	—
Gehalt- detti detti	30	—
Tresor-Scheine	49	—
Reconnaissancen	19	—

Anzeigen.

Die Landschaftlichen Zinsen auf denen Pommerschen Pfandbriefen, welche für diesen Johannis-Termin, in den dazu feste stehenden Zeitraum vom 25sten Junii bis den 2ten Julii c. bey den Departements-Directionen zu Pasewalck, Stargard, Treptow an der Rega und Stolpe nicht abgefordert worden, können hier bey der General Direction vom 20sten bis den 25sten Julii c. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden; am letzt bemerkten Tage aber wird auch hier die Casse geschlossen, und werden alsdenn für diesen Termin weiter keine Zinsen gezahlt. Stettin den 7. Julii 1812.

Königl. Pr. Pomm. General Landschafts-Direction.

Es ist einem hiesigen Königl. Officianten am 4ten dieses Monats von einem Anonymus ein Hammelbraten übersandt worden, welchen derselbe zur Speisung der im hiesigen Krankenhause befindlichen Armen übergeben und auch dazu verwandt ist; welches auf Verlangen hiemit angezeigt wird. Stettin den 6. Julii 1812.

Die 1ste Deputation. de Rapin.

Ich wohne jetzt in dem ehemaligen Ziesemerschen, jetzt dem Herrn Buchhalter Geisler gehörigen Hause am grünen Paradeplatze. Stettin den 3. Julii 1812.

Brandt, Justiz-Commissarius.

Verbindung.

Unsere heute hier vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir ergebenst an. Züllichau den 2. Julii 1812.

Masche, Stadtrath zu Stettin. Friederike Masche, gebohrne Harrer.

Verlobung.

Seine am 1sten d. M. vollzogene Verlobung mit der Demoiselle Amalia Igel, jüngsten Tochter des Herrn Lederfabrikant Igel hieselbst, giebt sich die Ehre, unter Verbittung des Glückwunsches, seinen und ihren entfernten Verwandten und theilnehmenden Freunden hiedurch ergebenst anzuzeigen. Der Kaufmann H. G. Bluhm zu Cöslin in Hinterpommern.

Zu vermiethen in Stargard.

In dem Gasthof zu den 3 Kronen sind Stuben, mit auch ohne Meubel, für einzelne Personen monatlich zu vermiethen; das Nähere erfährt man beym Gastwirth Maaß. Stargard den 5ten Julii 1812.

Publikandum.

Die Festungswerke von Danzig sollen, auf Veranlassung des Kaiserl. Französischen Gouvernements, in sehr kurzer Frist ansehnlich vergrössert werden, wozu bis jetzt noch 8000 Handarbeiter fehlen. An Tagelohn ist diesen Handarbeitern ausgesetzt:

1) für einen Erdarbeiter ausser dem Wasser 13 Düttchen,
2) = = = im Wasser 15 Düttchen,
3) = = Rasenleger und Planirer 15 Düttchen,
4) = diejenigen, welche bey den Pumpen, Rammen angestellt sind 17 Düttchen,

und es wird nicht allein dieses Tagelohn jeden Sonnabend prompt ausgezahlt, sondern es werden auch manche Arbeiten in Verdung vorkommen, wobey ein fleißiger Arbeiter das doppelte Tagelohn erwerben kann. Dem arbeitslustigen Publiko wird diese gute Gelegenheit zu einem annehmlichen Verdienst hiedurch bekannt gemacht und die Benutzung desselben anempfohlen. Zugleich werden sämtliche Unterbehörden in der hiesigen Provinz angewiesen, die Einsassen davon in Kenntniß zu setzen und sich zu bemühen, sie von den für sie damit verbundenen Vortheilen durch Entfernung aller unnöthigen Besorgnisse zu überzeugen. Uebrigens werden die Arbeiter von den Officieren angestellt, welche die Fortificationen dirigiren und müssen sich daher bey diesen melden. Stargard den 1sten Julii 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Oeffentliche Vorladung.

Von dem Königl. Preussischen Ober-Landesgericht von Pommern hieselbst, ist der seit 20 Jahren abwesende Sohn des verstorbenen Prediger Christell in Quackenburg bey Stolp, Nahmens Ludwig Wilhelm Gottfried Christell, welcher den 18ten Juli 1765 gebohren, in Stolp bey dem Chirurgus Hollwarth die Chirurgie erlernet, darauf nach Berlin, einige Zeit nachher aber nach Wesel gegangen, von wo er im Jahr 1787 an seinem Vater zum letztenmale geschrieben hat, und im Fall seines Ablebens, dessen unbekannte Erben und Erbnehmer, öffentlich vorgeladen worden, von heute binnen 9 Monathen sich bey dem hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, längstens aber in Termino den 15ten October 1812 Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hildebrand persönlich oder durch einen zuläßigen, mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Mandatarium, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Hentsch, Stricker, Naumann, Deez und Gaenst vorgeschlagen werden, allhier im Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Hause zu erscheinen, und sich über die Antretung seines in dem Deposito des hiesigen Königl. Vormundschafts-Collegii vorhandenen erbschaftlichen Vermögens, bestehend in einem Pommerschen Pfandbriefe à 200 Rthlr. Courant, zu erklären und die weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß falls er oder seine etwanigen unbekannten Erben und Erbneh-

mer in dem obgedachten Termin nicht erscheinen, auf seine Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, seine hinterlassenen leiblichen Schwestern Anna Helena Christiana Christell verehelichte Prediger Onnasch in Nemitz und Henrietta Dorothea Wilhelmina Christell verehelichte Prediger Schröner in Zettin für seine rechtmäßige Erben angenommen, diesen als solchen sein in dem Deposito des hiesigen Königl. Vormundschafts-Collegii vorhandenes Vermögen à 200 Rthlr. zur freyen Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldenden unbekannten nähern oder gleich nahen Erben alle Handlungen und Dispositionen der für rechtmäßig erkannten Erben anzuerkennen und zu übernehmen, nicht nur für schuldig erachtet werden, sondern auch von denselben weder Rechnungsablegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sich vielmehr lediglich mit dem, was alsdann noch von dem Vermögen vorhanden ist, zu begnügen verbunden sein sollen. Cöslin den 28. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Dem seinen Taufnahmen und Aufenthalte nach unbekannten Sohne der verstorbenen Susanne verehelicht gewesenen Toussaint, deren Ehemann in Emmerich verstorben seyn soll, wird hiedurch bekannt gemacht, daß ihm, und Falls er nicht mehr am Leben seyn sollte, seinen Kindern in dem Testamente des hieselbst verstorbenen Seifensieders Abraham Toussaint vom 1sten September 1811 ein Legat von 1000 Rthlr. Courant ausgesetzt worden ist. Stettin den 22sten Junii 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das Aufgreifen der Hunde, welche nicht mit einem von dem hiesigen Scharfrichter gelöseten Zeichen versehen sind, nimmt am nächsten Montag, den 13ten d. M., seinen Anfang und dauert bis zum 8ten August einschließlich; welches dem Publiko zur Achtung bekannt gemacht wird. Stettin den 7ten Julii 1812.

Königl. Polizey-Director. Stolle.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Von dem Stadtgericht zu Stolp sind die Grundstücke des Kaufmann und Bernsteinhändler Carl Heinrich Westphal, als:

1) das am Ringe des Markts, neben dem Hause des Kramer Binsch belegene, nach dem Materialienwerth auf 1456 Rthlr. 6 Pf. und nach dem Ertrage auf 1370 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus,
2) der vor dem Holzenthor, zwischen den Gärten des Kammacher Reinhard und Fuhrmann Beversdorff belegene, auf 272 Rthlr. 2 Gr. gewürdigte Garten,
3) das vor dem Schmiedethor sub No. 16 des Catastri belegene, auf 201 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzte Viertel Acker, und
4) die vor dem Mühlenthor am runden Born, bey den Stadtgüldemeister Kämpen belegene, auf 72 Rthlr. 12 Gr. gewürdigte Wiese,

Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 4ten Junii, 6ten Julii und 10ten August d. J. Vormittags um Eilf Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches, und daß die Taxe in der Registratur des Stadtgerichts täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden unbekannte Realprätendenten vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen, spätestens in dem letzten Termin den 10ten August d. J. zu melden, weil sie sonst nach erfolgter Adjudication gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 21sten April 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgerichte zu Alt-Damm werden, auf den Antrag des ihm bestellten Curatoris, des Herrn Cämmerer Castritius, und seines Halbbruders, des Musikus Kohn zu Stettin, der verschollene Michael Kohn, welcher den 12ten Septbr. 1752 gebohren und ein Sohn des verstorbenen Garnweber Friedrich Kohn und der Regina Wollenberg gewesen ist, seit dem Jahr 1770 aber, wo er angeblich zuletzt in Wien auf der Wanderschaft gewesen seyn soll, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, oder dessen etwanige Erben und Erbnehmer, hiemit edictaliter vorgeladen, im angesetzten Termin den Neun und zwanzigsten August 1812, Vormittags um Zehn Uhr, sich bey uns entweder persönlich, oder durch einen gehörig constituirten Bevollmächtigten zu melden, und weitere Anweisung über das Vermögen der verstorbenen Garnweber Kohnschen Eheleute zu erwarten. Sollte sich jedoch niemand melden, so wird der Michael Kohn für todt erklärt, dessen Nachlaß aber dem Musikus Kohn, als nächsten Erben, zuerkannt werden. Alt Damm den 7ten November 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungs-Anzeigen.

Ein hiesiger Accise-Officiant ist, wegen des begangenen Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Reden gegen das Oberhaupt des Staats und wegen unternommener Unterschlagung Königl. Gefälle, nach den Erkenntnissen des Criminalsenats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, seines Amts entsetzt und zu einer dreyjährigen Vestungsstrafe verurtheilt, auch deshalb zur Vestung be reits abgeliefert worden. Treptow an der Tollense den 31sten May 1812. Von Auftragswegen.

Liers.

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen medicinischer Pfuschereien, nach dem Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, diese auch vollzogen worden. Treptow a. d. Tollense den 3ten Juni 1812.

Königl. Stadtgericht.

Jagdverpachtungen.

Auf Verfügung der Königl. Pommerschen Regierung soll die kleine Jagd auf den Feldmarken Woltin, Wierow und Bartikow auf drei Jahre, von Trinitatis dieses Jahres an gerechnet, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 27 Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Justiz-Beamten hierselbst angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Colbatz den 22. Junii 1812.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Zur Verpachtung der Jagd bey den Entreprisen Blankenfelde, Carlshoff und Cameelsberg, wird ein Licitationstermin auf den 24sten Julii d. J., Vormittags 10 Uhr, in Carlshoff, bey dem Forstwärter Hoffmann daselbst, hierdurch angesetzet; woselbst sich die etwanigen Jagdliebhaber einfinden, und ihr Gebot zu Protocoll geben können. Müggenhall den 26. Junii 1812. v. Trebra.

Bekanntmachung.

Es soll hieselbst eine unterschlägige Wassermühle angelegt werden, Contradicenten melden sich in der gesetzlichen Frist innerhalb 8 Wochen, zugleich ist die Absicht, die befindliche Windmühle und die neu anzulegende Wassermühle in Erbpacht auszugeben, oder zu verkaufen, wozu sich Liebhaber innerhalb 6 Wochen bey mir melden und die näheren Bedingungen erfahren können, so wie auch ein nicht zu erwartender gesetzlicher Widerspruch dieserwegen innerhalb letzterer Frist angezeiget werden muß. Parlow bey Wollin den 26. Junii 1812. Maaß.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Auf Verfügung Eines Königl. Preuß. Stadtgerichts hieselbst, soll den 20sten dieses Monats und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, auf der großen Lastadie, in der Kaufmann Runzeschen Wohnung No. 204, dessen Mobiliar-Vermögen, Spacerey- und Materialwaarenlager und Handlungsutensilien, als: einiges Silber, eine silberne Taschenuhr, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Smirnsche Rosinen, Valenzmandeln, 3 Kisten Fadennudeln, Pfeffer, Kümmel, Coriander, Cichorien in Fässer und Packen, Wachs in Scheiben, weiße Stärke 5 Fässer blaue Stärke, Indigo und andere Färbewaaren, Rauch u. Schnupftaback, ein mittelgroßer eiserner Wagebalken mit hölzernen Schaalen, messingenen u. eisernen Gewichten, wobey 5 ganze Centnergewichte befindlich sind und mehrere andere Laden-Utensilien, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden. Stettin den 4ten Julii 1812.

Roussel.

Es soll am 27sten Julii c. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des Assessors Roussel, Pladrin No. 125, ein ansehnliches Assortiment Bijouterie- und Modewaaren, als: Halsgeschmeide, Ringe, Uhrketten, Armbänder, Tuchnadeln u. dergl., geschliffene Bier- und Weingläser und Caraffinen, moderne Strohhüthe für Dames und Kinder, façonnirte seidene Zeuge, Atlasse und Taftzeuge und Bänder, seidene, kasimirne, estickte, gazene und cattunene Tücher für Herren und Damen, weiße und couleurte Flore, eine Parthey corduanlederne Dameschuhe, seidene, baumwollene und lederne Manns- und Frauenshandschuhe, seidene und baumwollene Strumpfhosenzeuger in allen Farben, weiße und schwarze Petinetkanten, couleurter und weißer Krepp, Kleiderbesätze, Tragebänder, Blumen und Federn und mehrere andere Sachen zum Damenputz, wie auch einige Tausend vorzügliche Hamburger Glasposen, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden.

Dienstag den 14ten Julii, Nachmittags um 2 Uhr, sollen 28 Collis weiße Seife, für Rechnung dessen dem es angeht, im Hause No. 143 in der Schuhstraße öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Verschiedene Comptoirgeräthschaften, ein Secretair von Mahagoniholz, Commoden, Tische und Stühle, sämtlich noch neu und ganz modern gearbeitet, sind zu verkaufen, in der kleinen Dohmstrasse No. 784.

Müller von Berneck.

Weißen und rothen Champagner von vorzüglicher Güte zu billigen Preisen, bey Schreiber & Comp., No. 1053 am Krautmarkt.

Du vin de Champagne rouge et blanc d'une qualité excellente a vendre chez Schreiber & Comp., Krautmarkt No. 1053.

Ich habe noch eine kleine Parthey gute Franzweine und Medoc vorräthig, welche ich, um damit aufzuräumen, zu den Einkaufspreisen, als: die Franzweine zu 14, 16, 18 Rthlr. und die Medoc zu 20 Rthlr. pr. Anker in 2½. verkaufen will, imgleichen offerire ich meine vorräthigen Stückfässer von verschiedener Größe zum billigsten Verkauf. Stettin den 29. Junii 1812

Michael Schröder.

Weitzen, Roggen, Malz und Kocherbsen, bey Weber und Meuel.

Hopfen von vorzüglicher Qualität, in Ballen gepreßt, und bester Küstenhering zu billigen Preisen, bey Simon & Comp., am Heumarkt No. 45.

Schöne Saatgerste und Erbsen, smirnsche Rosinen, Höthenslebner Thon und Magdeburger Annies, bey A. F. Wolfram, Speicherstraße No. 71.

Französische Korkpfropfen und Hafer zu billigen Preisen bey C. A. Bein, Breitenstrasse No. 389.

Besten getrockneten schweren russischen Roggen, wie auch große russische Matten, bey Johann Gottlob Walter, Oderstraße No. 71.

Gerste und Malz bei Friedr. Zitelmann, Frauenstraße Nr. 913.

Hausverkauf.

Das aus 8 Stuben, 3 Kammern, Küchen, Keller und Hofraum bestehende, sub No. 58 in der Beutlerstraße belegene Wohnhaus, welches sich zu jedem Gewerbe wegen der lebhaften Gegend vorzüglich eignet, und worauf ein Theil des Kaufgeldes stehen bleiben kann, soll aus freyer Hand verkauft werden. Die Besichtigung kann täglich geschehen.

Zu vermiethen in Stettin.

Zum 1sten October dieses Jahres ist in der obern Etage des zur Kaufmann Wilhelm Meyerschen Concursmasse gehörigen, in der kleinen Dohmstraße sub No. 772 belegenen Hauses bey dem Unterschriebenen ein Quartier zu vermiethen. Stettin den 3ten Julii 1812.

Reiche II., Justiz-Commissarius, als Concurs-Curator.

In dem Hause No 855 in der Schuhstraße ist die dritte Etage zu Michaelis zu vermiethen, bestehend aus 3 Stuben, Kammern, Küche, Bodenraum und Keller.

Zu Michaelis d. J. ist mein zweites Haus in der Ritterstraße No. 1172 ganz, bestehend in 4 Stuben, 1 Cabinet, Speisekammer, Küche, Keller und Hofraum zu vermiethen. Stettin den 7ten Julii 1812. Müller.

Es ist in dem Hause No. 433 die Ober Etage zu Michaelis a. c. unter gewissen Bedingungen zu vermiethen.

In dem Hause No. 184 Königstraße, sind parterre 2 Stuben zu vermiethen und am 1sten October zu beziehen, auch sind in der zweiten Etage, nach vorne belegen, 2 Stuben mit und ohne Meubel zu vermiethen und können den 15ten August oder den 1sten September bezogen werden.

Ein sehr bequemes Logis von mehreren Stuben und Gemächern im 2ten Stock in der Unterstadt, ist auf Michaeli d. J. oder auch früher zu vermiethen; das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

In dem Hause No. 69 in der Oderstraße ist die zweite Etage nach dem Haagen heraus, für einen einzelnen Herrn oder Dame ein Logis von zwey Stuben, einem Cabinet und Wandspinden auf dem Corridor nebst Holzgelaß zum 1sten October a. c. zu vermiethen, auch ist in diesem Hause ein guter Keller zu naßen Waaren sogleich abzulassen. Das Nähere erfährt man bey dem Kaufmann Cober. Stettin den 6ten Julii 1812.

Ein bequemes Logis ist in der Frauenstraße sogleich zu vermiethen. Barttieg.

Im Hause No. 1. in der großen Oderstraße steht die untere Etage, bestehend in 5 Stuben, 3 Kammern, Küche, Keller und Holzgelaß, nöthigenfalls auch ein Pferdestall zum 1sten October c. anderweitig zu vermiethen offen.

Die dritte Etage meines Hauses, bestehend in 4 Stuben, 2 Kammern, Küche und andern Bequemlichkeiten, will ich vermiethen und kann sogleich oder auch zu Michaeli bezogen werden. F. Werckmeister Senior, Breitestraße No. 350.

Eine Stube, Kammer, Küche und Holzgelaß ist für einen einzelnen Herrn oder eine stille Familie in der zweiten Etage, oder das Unterhaus von 2 Stuben, Alkoven, Küche und Holzgelaß zum 1sten September zu vermiethen, beym Schuhmachermeister Engel in der Breitenstraße No. 695.

Ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Keller, ist auf Michaeli in der kleinen Dohmstraße No. 688 zu vermiethen.

Bekanntmachungen.

Da sich mehrere Kauflieb haber zu dem sub No. 604 am Roßmarkt belegenen Weinkaufschen Hause gemeldet haben; so wird sowohl diesen, als auch sonstigen Kauflustigen bekannt gemacht, daß sie ihr Gebot in Termino den 13ten Julii, Vormittags Elf Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen (Mönchenstraße No. 464) abgeben können, zu welchem ich sie hiemit einlade. Mit dem Meistbietenden soll bey einem irgend annehmlichen Gebot der Kaufcontract sofort abgeschlossen werden. Stettin den 30. Junii 1812. Krüger 2te, Justiz-Commissarius.

Mit ganz vorzüglich guten weißen und rothen Champagner, Bourgunder, Ungarwein, Arrac, Rumm und Franzbrandtwein, so wie mit allen andern Sorten französischer und spanischer Weine empfiehlt sich bestens,

H. C. Wulff, Königsstraßen-Ecke No. 90.

Le sousigné se recommande avec du vin de Champagne, rouge et blanc, de Bourgogne, et d'Hongarie, meilleur qualité, avec d'Arrac, de Rumm et d'eau de vie de France, comme de toutes sortes de vins de France et d'Espagne. H. C. Wulff, Königsstrassen-Ecke No. 90.

Ich warne einen jeden, auf meinen Credit und Nahmen ohne eigenhändige Unterschrift und Siegel von mir, meiner Tochter der Wittwe Troch und Herrn Bartow, das geringste weder an Geld noch Geldeswerth verabfolgen zu lassen, indem keine Bezahlung erfolgen wird. Stettin den 6ten Julii 1812. Der Kaufmann Cober.

Es hat der Herr Friedr. Wilh. Dieckhoff jun. allhier, sein Ein Achtel Part in dem Barque-Schiffe Isis genannt, Ein Hundert und Ein Commerz-Lasten groß, jetzo zu Stepnitz liegend, und gefahren von Schiffer George Friedrich Hoge von Cammin, an die Herren A. Becker & Comp. allhier verkauft, und sollen die Kaufgelder dafür in dem dazu anberaumten Termine, den 14ten Juli baar bezahlt werden. Alle und jede Anspruchsberechtigte werden dahero hierdurch aufgefordert, sich bis dahin und spätestens bis zum 14ten Juli wegen ihrer etwa habenden Forderungen an selbes bei Endesunterschriebenem zu melden, indem nachhero weiter keiner damit gehört werden kann. Stettin den 30. Juni 1812.

A. F. Masche, Königl. Schiffs- und Stadt-Mäckler.

Da wir unsern Syrop jetzt wohlfeiler, und zwar den Centner zu 25 Rthlr. Courant, und unter 1 Centner bis zu 5 ℔. à 6 Gr. 3½. erlassen können und wollen; so zeigen wir solches hiemit an, und wiederholen zugleich, daß wir in der zweyten Etage des Hauses No. 1058 in der Mittwochstraße wohnen. Stettin.

Castner & Röhmer.

Ich habe alle Sorten graue und weiße schlesische Leinen, sowohl in ganzen wie auch in halben Stücken erhalten, und kann selbige zu den möglichst billigsten Preisen verkaufen. Stettin den 23sten Juni 1812.

Joh. Gottfr. Rinow, Schulzenstraße Nr. 206.

Es wird ein leichter verdeckter Reisewagen verlangt. Den Käufer dazu weiset die Zeitungs-Expedition in Stettin nach.